

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Bildungsgesetzes - Aufhebung Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungskommission)

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die bestehenden Strukturen für die Aufsicht über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (QV) sowie das Beschwerdeverfahren der QV entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und Entwicklungen. Die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungskommission) soll daher aufgelöst werden und ihre Aufgaben auf bestehende Strukturen in der kantonalen Verwaltung übertragen werden.

Drei Viertel der Kantone arbeiten bereits ohne Prüfungskommission. In den wenigen Kantonen, die weiterhin über eine solche Kommission verfügen, bestehen besondere Konstellationen wie die vollständige Auslagerung des Qualifikationsverfahrens, die eine Kommission dort sinnvoll machen. Auf den Kanton Basel-Landschaft trifft dies jedoch nicht zu, sodass ein Verzicht auf diese Struktur sachgerecht ist. Zudem zeigt sich, dass die Prüfungskommission ihre Rolle unter den bestehenden Rahmenbedingungen nur eingeschränkt wahrnehmen kann.

Die Nähe zu den Qualifikationsverfahren bringt Herausforderungen in Bezug auf Unabhängigkeit und mögliche Interessenkonflikte mit sich. Der zeitliche Aufwand für Aufgaben wie die Vorbereitung zur Behandlung von Beschwerden oder die Aufsicht bei Prüfungen ist beträchtlich und lässt sich im vorgesehenen Umfang nur begrenzt bewältigen. Darüber hinaus sind die Anforderungen an fachliche Kompetenzen und das Rollenverständnis nicht klar definiert.

Insgesamt erschwert dies eine langfristig konsistente Wahrnehmung der Aufgaben. Weiter besteht mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) das Anliegen, den Regierungsrat möglichst einheitlich als erste und einzige verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz vorzusehen.

Mit dem vorliegenden Geschäft beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Auflösung der Prüfungskommission mit der entsprechenden Teilrevision der Bildungsgesetzes.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	6
2.3.	Erläuterungen	6
2.3.1.	<i>Entwicklung der Lehrabschlussprüfungen</i>	6
2.3.2.	<i>Praxis in anderen Kantonen</i>	7
2.3.3.	<i>Prozess Aufhebung Prüfungskommission</i>	8
2.3.4.	<i>Aufgabenübertragung an bestehende Strukturen</i>	8
2.3.5.	<i>Einbezug der Wirtschaft und der Berufsfachschulen</i>	9
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	9
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	10
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	10
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	10
2.10.	Vorstösse des Landrats Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Jede berufliche Grundbildung wird mit dem Qualifikationsverfahren (QV) abgeschlossen. Mit dem Bestehen werden die eidgenössisch anerkannten Abschlüsse Eidgenössisches Berufsattest (EBA) und Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) erlangt. Gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung ([Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10](#)) sind die Kantone für die Durchführung der QV zuständig. Im Kanton Basel-Landschaft führt die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen die QV durch (§ 15 Abs. 1 der Verordnung vom 17. März 2009 für die Berufsbildung [[SGS 681.11](#)]).

Im Kanton Basel-Landschaft besteht zudem eine Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungskommission), die gemäss § 86 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) im QV folgende Aufgaben übernimmt:

- a. Sie beaufsichtigt die Lehrabschlussprüfungen und andere durch Verordnung vorgesehene Qualifikationsverfahren.
- b. Sie wählt Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.
- c. Sie behandelt Beschwerden gegen Ergebnisse von Lehrabschlussprüfungen und anderen durch Verordnung vorgesehene Qualifikationsverfahren.

Zudem entscheidet die Prüfungskommission gemäss § 15 Abs. 3 der Verordnung vom 17. März 2009 über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungsverordnung, [SGS 681.16](#)) unter anderem, ob das Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden kann.

Der Prüfungskommission gehören gemäss § 85 Bst. h Bildungsgesetz 9 bis 11 Mitglieder an. Die Rekrutierung neuer Mitglieder erfolgt ohne formale Kriterien, da keine Anforderungsprofile vorhanden sind. Dies erschwert die Suche nach neuen Mitgliedern erheblich. Zudem kann keine Diversität in der Zusammensetzung der Kommission gewährleistet werden.

In der bestehenden Organisation können sich für Mitglieder der Prüfungskommission Konstellationen ergeben, in denen aufgrund der Nähe zu Schulen, Ausbildungsbetrieben oder direkt betroffenen Personen erhöhte Anforderungen an die Unabhängigkeit bestehen. Zudem sind Durchführung der Qualifikationsverfahren und Aufsichtsfunktion institutionell eng miteinander verbunden, was die Rollenklarheit zusätzlich anspruchsvoll macht.

Die Anforderungen an fachliche Kompetenzen und das Rollenverständnis der Kommissionsmitglieder sind bislang nur teilweise präzisiert. Dies führt in der Praxis zu unterschiedlichen Auffassungen über Umfang und Tiefe der Prüfungstätigkeit. Zwar beschränkt sich die Aufgabe der Prüfungskommission grundsätzlich nicht auf eine rein formale Kontrolle, da sie im Rahmen von Beschwerden Prüfungsentscheide gemäss § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, [SGS 175](#)) grundsätzlich frei überprüfen kann. Praxisgemäss üben die Rechtsmittelinstanzen jedoch bei fachlich geprägten Bewertungsfragen eine gewisse Zurückhaltung und stützen sich in der Regel auf die Einschätzungen der Expertinnen und Experten, sofern keine substantiierte Kritik vorliegt.

Ohne klarere Vorgaben zur Abgrenzung zwischen formaler Prüfung, rechtlicher Würdigung und inhaltlicher Überprüfung von Prüfungsleistungen ist es herausfordernd, diese Aufgaben einheitlich und konsistent wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Frage, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Bewertung von Examensleistungen angezeigt ist.

Zusätzlich zeigt sich, dass der mit der Kommissionsarbeit verbundene zeitliche Aufwand erheblich ist. Die Vorbereitung der Beschwerdesitzungen sowie die Wahrnehmung der Prüfungsbesuche nehmen viel Zeit in Anspruch, was die gewünschte Vertiefung und Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung erschwert.

Aktueller Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Zur Einordnung der geschilderten Herausforderungen wird nachfolgend der heutige Ablauf des Beschwerdeverfahrens im Qualifikationsverfahren (QV) dargestellt. Dieser zeigt die derzeitige Rolle der Prüfungskommission im Prozess sowie die bestehenden strukturellen und organisatorischen Schwächen.

Ablauf und Rollenverteilung

Die Prüfungsleitung ist für die operative Durchführung des QV verantwortlich. Die Prüfungsexpertinnen und -experten werden auf Vorschlag der Chefexpertinnen und Chefexperten¹ in einer Liste erfasst und anschliessend durch die Prüfungskommission gewählt. Nach Abschluss jedes QV erstattet die Prüfungsleitung der Prüfungskommission Bericht. Während der laufenden Prüfungsphase finden keine Sitzungen der Prüfungskommission statt. In dieser Zeit hätten die Mitglieder der Prüfungskommission die Aufgabe, durch Besuche an QV die Aufsicht wahrzunehmen.

Die Prüfungskommission tagt üblicherweise drei Mal jährlich:

- Frühjahrssitzung

Wahl neuer Prüfungsexpertinnen und -experten. Die Prüfungsleitung bereitet hierfür ein Treffen mit den Chefexpertinnen und Chefexperten vor, an dem die Prüfungskommission ebenfalls teilnimmt.

- Herbstsitzung (September)

Behandlung der im Zusammenhang mit den QV eingegangenen Beschwerden. Nach Eingang der Beschwerden werden die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zusammengeführt und den zuständigen Instanzen zur Stellungnahme zugestellt. Die Prüfung der Beschwerden sowie die Beschlussfassung erfolgen gestützt auf die vorliegenden Akten. Der Entscheid wird eröffnet.

- Reserve-Sitzung (November)

Wird einberufen, falls nach der Herbstsitzung noch Beschwerden hängig sind.

Zusammenfassend zeigt der Ablauf des Beschwerdeverfahrens, dass die Funktionen der Aufsicht und der Beschwerdebehandlung strukturell eng miteinander verbunden sind und nicht in dem für eine unabhängige Aufgabenerfüllung erforderlichen Mass getrennt werden können. Dies führt zu erhöhten Anforderungen an Rollenklarheit und Unabhängigkeit, die innerhalb der bestehenden Organisation nur eingeschränkt sichergestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Prüfungskommission weder als eigenständiges Aufsichtsgremium noch als klar abgegrenzte Beschwerdeinstanz als zweckmässig. Die Abschaffung der Prüfungskommission und die Neuausrichtung der Aufgaben auf klar definierte Zuständigkeiten tragen dazu bei, die Verfahren zu vereinfachen, die Rechtssicherheit zu erhöhen und den heutigen organisatorischen und rechtlichen Anforderungen besser zu entsprechen.

¹ Ein Chefexperte bzw. eine Chefexpertin (CEX) ist eine von der kantonalen Prüfungsbehörde ernannte Fachperson, welche pro Beruf oder Berufsgruppe die Verantwortung für die ordnungsgemässe Planung, Organisation und Durchführung der Prüfungen trägt, die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben sicherstellt und die Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet. Zudem führt und instruiert sie die Prüfungsexpertinnen und -experten und überwacht die Qualität des gesamten Prüfungsprozesses.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel des Geschäfts ist eine Teilrevision des Bildungsgesetzes, um die Aufsicht und die Beschwerdeinstanzen bei den QV der beruflichen Grundbildung neu zu organisieren. Die Prüfungskommission soll aufgelöst und deren Aufgaben neu verteilt werden. Zur Beschwerdeinstanz soll der Regierungsrat werden. Die bisher von der Prüfungskommission ernannten Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie die Chefexpertinnen und Chefexperten werden neu durch die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) gewählt. Die Aufsicht wird durch die Abteilung Betriebliche Ausbildung (Lehraufsicht) der Dienststelle BMH wahrgenommen. Dadurch werden die Trennung von Prüfungsdurchführung und -aufsicht sowie die erforderliche Fachkompetenz gewährleistet.

Mit vorliegendem Geschäft beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Neuorganisation des Prüfungswesens für QV der beruflichen Grundbildung mit der entsprechenden Teilrevision der Bildungsgesetzes.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Entwicklung der Lehrabschlussprüfungen

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts wurde mit der nationalen Zentralprüfungskommission eine strukturierte Qualitätssicherung in der Berufsbildung etabliert. Mit dem Lehrlingsgesetz von 1916 wurde die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen im Kanton Basel-Landschaft erstmals gesetzlich geregelt und einer Aufsichtskommission sowie einer Prüfungskommission übertragen. Mit dem Bundesgesetz über die Berufsbildung von 1930 erfolgte eine nationale Vereinheitlichung. Die Gesamtleitung ging an den Bund über, während die Durchführung den Kantonen oder Berufsverbänden oblag. In der Folge erliess der Kanton Basel-Landschaft 1935 ein Reglement, das die Zuständigkeit einer Prüfungskommission für die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen festlegte. Ab den 1960er-Jahren wurden die Prüfungen zunehmend standardisiert und schweizweit koordiniert. Die Verbindung von praktischen Prüfungen im Betrieb mit theoretischen Prüfungen in der Berufsfachschule sowie die Einführung von Instrumenten wie Aufgabenpools, Lehrplänen und Richtlinien stärkten die Qualitätssicherung.

Mit der Berufsbildungsreform von 2002 wurde das heutige System etabliert: Die QV sind seitdem durch Bildungsverordnungen und Bildungspläne umfassend geregelt. In diesem Zuge haben bereits rund drei Viertel der Kantone ihre kantonalen Prüfungskommissionen abgeschafft.

2.3.2. Praxis in anderen Kantonen

Die Zuständigkeit für die Beschwerdeinstanz ist kantonal unterschiedlich geregelt. Folgende Tabelle zeigt die Zuständigkeiten:

Kanton	Erste Beschwerdeinstanz
TI	Verwaltungsgericht
AG	Regierungsrat
SZ	Regierungsrat
GE	Regierungsrat
AI	Regierungsrat
AR	Direktion
BE	Direktion
GL	Direktion
GR	Direktion
NE	Direktion
OW	Direktion
VS	Direktion
FR	Berufsbildungsamt
JU	Berufsbildungsamt
NW	Berufsbildungsamt
SG	Berufsbildungsamt
UR	Berufsbildungsamt
VD	Berufsbildungsamt
ZG	Berufsbildungsamt
BL	Prüfungskommission
BS	Prüfungskommission
LU	Prüfungskommission
SH	Prüfungskommission
SO	Beschwerdekommision
TG	Prüfungskommission
ZH	Prüfungskommission

Die deutliche Mehrheit der Kantone hat die Beschwerdeinstanz bereits in die kantonale Verwaltung integriert. In rund drei Vierteln der Kantone liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat, bei der zuständigen Direktion oder beim Berufsbildungsamt. Nur sieben Kantone verfügen noch über eine Prüfungs- bzw. Beschwerdekommision.

In den sechs Kantonen, in denen eine solche Kommission weiterhin besteht, liegen spezielle Rahmenbedingungen vor, insbesondere eine weitgehende Auslagerung der QV oder eine aussergewöhnlich hohe Anzahl von Prüfungen:

- **Basel-Stadt:**
Durchführung der QV durch zwei Verbände im Auftrag des Kantons; beide Prüfungskommissionen fungieren zugleich als Beschwerdeinstanz.
- **Luzern:**
Delegation der QV an den KMU- und Gewerbeverband, der hierfür eine Prüfungskommission führt.
- **Zürich:**
39 berufsspezifische Prüfungskommissionen aufgrund der hohen Zahl von jährlich rund 16'000 QV.
- **Solothurn:**
Eine Beschwerdekommision ist ausschliesslich für Beschwerden zuständig und hat keine Aufsichtsfunktion.
- **Thurgau:**
Über Beschwerden wird durch die Prüfungsleitung in Absprache mit dem Präsidium und einem delegierten Mitglied der Prüfungskommission entschieden; die Kommission übernimmt primär Aufsicht und Expertenwahl.

- *Schaffhausen:*
Beibehaltung der Prüfungskommission. Die Struktur wurde an verschiedene Berufsfelder angepasst und gezielt weiterentwickelt.

Prüfungskommissionen bestehen in der Regel dort, wo die QV mittels Leistungsvereinbarungen an Verbände ausgelagert sind oder aufgrund der hohen Anzahl Prüfungen eine separate Kommission erforderlich ist. Beides trifft auf den Kanton Basel-Landschaft nicht zu. Mit Ausnahme der kaufmännischen Grundbildung und des Detailhandels werden sämtliche QV vollständig durch die Dienststelle BMH durchgeführt.

2.3.3. *Prozess Aufhebung Prüfungskommission*

In den vergangenen Jahren wurden die Existenz und Struktur der Prüfungskommission schon mehrfach in Frage gestellt. Die Auflösung der Prüfungskommission wurde im Herbst 2023 erstmals diskutiert und nach einer erneuten Prüfung im Dezember 2024 von der Dienststellenleitung der BMH zur weiteren Abklärung freigegeben.

Im September 2025 erfolgten rechtliche Abklärungen mit dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und der Abteilung Recht der BKSD. Die Prüfungskommission sowie die Kreiskommission des Kaufmännischen Verbands Baselland wurden im Rahmen ihrer Sitzungen über die geplante Auflösung der kantonalen Prüfungskommission informiert. Die Struktur der Kreiskommission des Kaufmännischen Verbands Baselland bleibt aufgrund des mittels einer Leistungsvereinbarung ausgelagerten QV bestehen.

2.3.4. *Aufgabenübertragung an bestehende Strukturen*

Die Prüfungskommission soll aufgelöst und deren Aufgaben auf bestehende Strukturen in der kantonalen Verwaltung verteilt werden. Dadurch werden Zuständigkeiten klar geregelt und die Effizienz in der Durchführung und Aufsicht der QV erhöht.

Beschwerdeverfahren

Beschwerden gegen Ergebnisse von QV sollen künftig durch den Regierungsrat behandelt werden, wobei die Beschwerdedossiers wie bisher durch die Prüfungsleitung zusammengestellt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Beschwerden mit der gebotenen Sorgfalt und mit dem erforderlichen Fachwissen behandelt werden.

Auch künftig werden bei Noten von 3,9 in einem QV-Bereich oder als Gesamtnote Grenzfallabklärungen durchgeführt. Diese Überprüfungen erfolgen im Auftrag der Prüfungsleitung durch die zuständigen Chefexpertinnen und Chefexperten beziehungsweise bei ausserkantonalen Prüfungen in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Kantonen. Dabei wird eine erneute fachliche Prüfung der Bewertung gemäss der geltenden Empfehlung Nr. 60 der Kommission Qualifikationsverfahren der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz zur «Notenbereinigung im QV Berufliche Grundbildung» vorgenommen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass solche Grenzfallabklärungen wesentlich zur Qualitätssicherung beitragen und Beschwerden reduzieren, da allfällige Bewertungsspielräume oder besondere Umstände bereits im Vorfeld sorgfältig geprüft werden. Grenzfallabklärungen werden auch künftig fachlich fundiert, rechtskonform und im Sinne der Chancengerechtigkeit durchgeführt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ, [SR 172.023](#)) müssen alle Behörden gewährleisten, dass sie über eine elektronische Plattform erreichbar sind. Voraussichtlich wird auch für die verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren im Kanton Basel-Landschaft eine digitale Lösung angeboten werden müssen, damit Beschwerden auch in digitaler Form erhoben werden können. In dem Zusammenhang läuft bei der Sicherheitsdirektion das Programm HARMONJA, mit dem die Weichen im Hinblick auf das Inkrafttreten des BEKJ gestellt werden. Um zu verhindern, dass spezielle Beschwerdeinstanzen wie die Prüfungskommission eine elektronische Plattform für die Beschwerdeerhebung betreiben müssen,

besteht das Anliegen, den Regierungsrat möglichst einheitlich als erste und einzige verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz vorzusehen. Damit wird erreicht, dass nur der Regierungsrat eine elektronische Plattform zur Einreichung von Beschwerden anbieten muss.

Aufsicht über die Qualifikationsverfahren

Die Aufsicht über die QV soll künftig durch die Abteilung Betriebliche Ausbildung der Dienststelle BMH erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Aufsichtsfunktion wirksam ausgeführt wird. Die organisatorische Trennung von Aufsicht und Durchführung der QV gewährleistet die Unabhängigkeit der Aufsicht von den ausführenden Organen. Die Betriebliche Ausbildung (Ausbildungsberater/innen) sind schon heute legitimiert für Prüfungsbesuche.

Ernennung von Prüfungsexpertinnen und -experten

Die Ernennung von Prüfungsexpertinnen und -experten sowie Chefexpertinnen und -experten (PEX und CEX) wird künftig direkt durch die Dienststelle BMH vorgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Auswahl fachlich fundiert, transparent und effizient erfolgt.

2.3.5. Einbezug der Wirtschaft und der Berufsfachschulen

Die Lernortkooperation (LOK) ist ein zentrales und gesetzlich abgestütztes Instrument der beruflichen Grundbildung ([BBG, Art. 16 Abs. 5](#)). In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird sie bikantonal und berufsbezogen umgesetzt und gewährleistet eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Betrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kurszentren.

Mit den bikantonalen Arbeitsgruppen Lernortkooperation (AG LOK) besteht pro Beruf oder Berufsfeld ein etabliertes Gefäss, in dem alle relevanten Akteure vertreten sind, einschliesslich der Chefexpertinnen und -experten einer Vertretung des QV sowie der kantonalen Aufsicht. Damit ist sichergestellt, dass fachliche, schulische und prüfungsrelevante Fragestellungen gemeinsam, branchenbezogen und praxisnah diskutiert werden.

Die Ergebnisse des QV sind ein fester Bestandteil der Arbeit der AG LOK. Auffälligkeiten oder Probleme werden innerhalb der jeweiligen Branche systematisch analysiert und bei Bedarf mit konkreten Optimierungsvorschlägen versehen. Durch die direkte Einbindung der Chefexpertinnen und -experten sowie der Berufsfachschulen und Organisationen der Arbeitswelt erfolgt diese Beurteilung kompetent und abgestimmt zwischen den Lernorten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfungskommission mit formeller Vertretung der Berufsfachschulen und Wirtschaftsverbände nicht erforderlich. Die Lernortkooperation erfüllt diese Funktion bereits umfassend, effizient und ohne zusätzliche Strukturen. Sie stellt sicher, dass alle Beteiligten und Branchen gehört werden und das Qualifikationsverfahren kontinuierlich weiterentwickelt werden kann.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Der Regierungsrat will «die Verwaltung durch effiziente Strukturen und digitalisierte Prozesse auf eine moderne und bürgernahe Leistungserbringung ausrichten» (AFP 2026–2029, LFP 3, S. 23, [LRV 2025/324](#)).

Die Abschaffung der Prüfungskommission steht im Einklang mit den strategischen Stossrichtungen des AFP 2026–2029. Sie trägt zur Umsetzung der Finanzstrategie bei, welche eine effiziente Verwaltung sowie die laufende Überprüfung und Optimierung staatlicher Aufgaben vorsieht. Durch die organisatorische Vereinfachung werden Ressourcen geschont, Doppelstrukturen abgebaut und der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons gestärkt.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

§ 85 Bst. h und § 86 des Bildungsgesetzes.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Auflösung der Prüfungskommission führt bei den Sitzungsgeldern zu geringfügigen Minderausgaben in Höhe von rund 6'000 Franken pro Jahr.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Die Auflösung der Prüfungskommission und die Übertragung ihrer Aufgaben auf bestehende Verwaltungsstrukturen erfolgen ohne zusätzliche finanzielle oder personelle Aufwände. Es entstehen keine Mehrkosten. Durch die organisatorische Straffung werden vorhandene Ressourcen effizienter genutzt.

Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus der Nutzung bestehender Kompetenzen innerhalb der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) sowie aus der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren. Der Wegfall der Kommissionsarbeit reduziert den administrativen Aufwand und erhöht die Effizienz in der Aufsicht und im Beschwerdewesen.

Das Umsetzungsrisiko wird als gering eingeschätzt. Vorübergehende Mehrbelastungen während der Einführung werden durch frühzeitige Planung und klare Prozessdefinitionen abgedeckt. Insgesamt überwiegen die Vorteile hinsichtlich Effizienz, Transparenz und Qualitätssicherung die potenziellen Risiken deutlich.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Mit dem Vorhaben sind keine Regulierungsfolgen verbunden.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

folgt

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiber/in:

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Teilrevision des Bildungsgesetzes, LexWork
- Teilrevision des Bildungsgesetzes, Synopse

Landratsbeschluss

über die Aufhebung Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungskommission) – Teilrevision des Bildungsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiber/in: